

Bescheinigung

über apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten

Name, Vorname der/des Beihilfeberechtigten
Straße, PLZ, Wohnort

Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind dann beihilfefähig,

wenn sie bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten
(für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten diese Einschränkungen nicht).

Eine Krankheit ist schwerwiegend,

wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie auf Grund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.

Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel,

wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwer-wiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Voraussetzung für eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist,

dass die schwerwiegende Erkrankung und das für die Behandlung dieser Erkrankung verordnete Standardtherapeutikum in der Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittelrichtlinien (AM-RL) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt ist (Nr. 4.1.7.1 VV zu § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO).

Für die Patientin/den Patienten

Name, Vorname	geb. am
---------------	---------

habe ich zur Behandlung schwerwiegender Erkrankungen folgende(s) apothekenpflichtige(s), nicht verschreibungspflichtige(s) Arzneimittel, das dem/den in der Anlage I zum Abschnitt F der AM-LR aufgeführten Therapiestandard(s) (umseitig genannt) entspricht, verordnet:

Arzneimittel	Zur Behandlung bei/von (Diagnose/Erkrankung)	Therapie- standard		Nr. der AMR
		Ja	Nein	
		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	
		☐	☐	

Zur Erleichterung beim Ausfüllen sind auf der Rückseite die in der Anlage I zum Abschnitt F der (AM-RL) festgelegten Therapiestandards des gemeinsamen Bundesausschusses dargestellt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes bzw. der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers

OTC-Liste – Therapiestandards –

vgl. Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie (Stand (letzte Änderung in Kraft getreten am): 9. Oktober 2024)

1	Abführmittel nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase
2	Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) als Thrombozyten- Aggregationshemmer bei koronarer Herzkrankheit (gesichert durch Symptomatik und ergänzende nicht-invasive oder invasive Diagnostik) und in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen
3	Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden
4	Acidotherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase, Ileumconduit, Nabelpouch und Implantation der Harnleiter in den Dünndarm
5	Topische Anästhetika und/oder Antiseptika, nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z. B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus)
6	Antihistaminika - nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien, - nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien, - nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus, - nur zur Behandlung bei persistierender allergischer Rhinitis, mit schwerwiegender Symptomatik bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist
7	Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum
8	Antiseptika und Gleitmittel nur für Patienten mit Katheterisierung
9	Arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem (Mannitol, Sorbitol)
10	unbesetzt
11	Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie o-der fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung - nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose, - nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolon-äquivalent bedürfen, - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit
12	Calciumverbindungen als Monopräparate nur - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus, - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit
13	Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel
14	Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen
15	Dinatriumcromoglycat (DNCG)-haltige Arzneimittel (oral) nur zur symptomatischen Behandlung der systemischen Mastozytose
16	E. coli Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin
17	Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie
18	Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei chronisch entzündlichen Darmerkrankungen, Zustand nach ausgedehnter Darmresektion, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoen.
19	Folsäure und Folate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms
20	Ginkgo-biloba-Blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert 240 mg Tagesdosis) nur zur Behandlung der Demenz
21	Glukokortikoide, topisch nasal nur zur Behandlung bei persistierender allergischer Rhinitis mit schwerwiegender Symptomatik
22	Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 % als Monopräparat auch unter Einsatz von keratolytischen und feuchthaltenden Bestandteilen nur bei gesicherter Diagnose von Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind.
23	Iodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen
24	Iod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren
25	Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliämie
26	Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie
27	Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente
28	Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlustserkrankungen
29	Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko
30,31	unbesetzt
32	Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität
33	Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall
34	Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten
35	Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-)Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie
36	Pankreasenzyme, ausgenommen in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen, nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose, sowie zur Behandlung der funktionellen Pankreasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe.
37	Phosphatbinder nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse
38	Phosphatverbindungen bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann
39	Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2 % Salicylsäure) in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme
40	Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen
41	Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränenrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus
42a	Vitamin B6 (als Monopräparat) nur zur Behandlung von angeborenen pyridoxinabhängigen Störungen mit schwerwiegender Symptomatik. Nach erfolgreichem Therapieversuch ist eine längerfristige Verordnung zulässig.
42b	Vitamin E (als Monopräparat) nur zur Behandlung von Vitamin-E-Mangel-Ataxie (AVED).
43	Wasserlösliche Vitamine auch in Kombinationen nur bei der Dialyse
44	Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit)
45	Zinkverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Haemodialysebehandlung bedingten nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson
46	Arzneimittel zur sofortigen Anwendung - Antidote bei akuten Vergiftungen, - Lokalanästhetika zur Injektion, - apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbar sein müssen, können verordnet werden, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen werden